Art. 36 Verteilung der Sitze an die sich bewerbenden Personen

[1]Die einem Wahlvorschlag zugefallenen Sitze werden den darin enthaltenen sich bewerbenden wählbaren Personen in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen zugewiesen. [2]Haben mehrere sich bewerbende Personen die gleiche Stimmenzahl erhalten, entscheidet das Los.